

Gemeinde Scheeßel Lärmaktionsplan - 4 Runde Beteiligung der Öffentlichkeit	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1.) Polizeidirektion Lüneburg (2.4.2024) Die Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung als Maßnahme zur Lärminderung bedarf einer ständigen Kontrolle, um deren Beachtung durchzusetzen. Aufgrund der geringen nächtlichen Verkehrsdichte wäre der erforderliche Personaleinsatz einer regelmäßigen polizeilichen Geschwindigkeitskontrolle nicht verhältnismäßig und den anderen Teilbereichen des polizeilichen Aufgabenspektrums unterzuordnen. Es wird angeregt, eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung vorzusehen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Anregung wird begrüßt und es erfolgt eine weitere Abstimmung bzgl. des weiteren Vorgehens.</p>
<p>2.) Straßenverkehrsamt LK Rotenburg (22.3.2024) Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Klassifizierten Straße wie der Bundesstraße 75 in Scheeßel kann nur unter Einhaltung strengen Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung erfolgen. Um diese ermitteln zu können, sind weitergehende Untersuchungen durch den Straßenbausträger notwendig.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und wird den Straßenbausträger bitten, die notwendigen weitergehenden Untersuchungen durchzuführen.</p>
<p>3.) Bewohner/Bewohnerin Gebäude Mühlenkamp Mein Wohnhaus „Mühlenkamp XX“ befindet sich in dem im LAP-Entwurf genannten „verlärmten Bereich Nr.2“. Ich bitte, die für den „verlärmten Bereich Nr. 3“ vorgeschlagene Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auch für den „Bereich Nr. 2“ in den LAP-Entwurf aufzunehmen, da auch die Ende 2023 vorgenommene Sanierung des Asphaltbelags der B 75 für mich keine spürbare Lärminderung zur Folge hatte. Dies deshalb, weil der Lärm der Bundesstraße innerhalb meines Hauses (sowohl Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Gästezimmer sind zur Bundesstraße hin ausgerichtet) sowie außerhalb auf Terrasse und Balkon so stark wahrnehmbar ist, dass ich eine massive Gesundheitsgefährdung für mich und meine Familie sehe, wobei ich eine gravierende gesundheitliche Vorerkrankung habe. Ich bitte um Mitteilung der präzisen Lärmwerte für mein o.g. Grundstück, um weitere ärztliche und juristische Maßnahmen prüfen zu können.</p>	<p>Die Ergebnisse der Lärmkartierung haben für Objekte im Bereich Mühlenkamp maximale Pegel L_{Night} von 51 dB(A) ergeben. Dabei ist die pegelmindernde Wirkung der neuen Deckschicht (-2,5 dB(A)) noch nicht berücksichtigt, so dass zukünftig die Pegel unter 49 dB(A) (L_{Night}) liegen. Die Auslöseschwelle für Maßnahmen liegt bei 55 dB(A). Daher wurden im Nachtzeitraum im Bereich keine weitergehenden Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Unabhängig vom Lärmaktionsplan hat der Straßenbausträger (die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, NLStbV) mitgeteilt, dass sich die geamte Ortsdurchfahrt der B75 in Scheeßel auf der Prioritätenliste für Lärmsanierungsmaßnahmen im GB Verden befindet und geplant ist, eine schalltechnische Untersuchung nach der maßgeblichen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) in diesem Jahr durchzuführen. Präzise Lärmwerte können dann nach Abschluss dieser Untersuchung beim NLStbV erfragt werden.</p>
<p>4.) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden mit Schreiben vom 19.04.2024</p> <p>das Gebiet der vorgelegten Lärmaktionsplanung der Gemeinde Scheeßel wird in Ost-West-Richtung von der L 131 und in Nord-Süd-Richtung von der B 75 und der L 130 durchzogen. Die Zuständigkeit für die genannten Streckenabschnitte im Bereich der Gemeinde Scheeßel liegen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden.</p> <p>Zu der von Ihnen vorgelegten Untersuchung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Nach § 47 Abs. 6 BImSchG sind die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (bei Lärmsanierungen die Straßenbauverwaltung) zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet, sofern diese rechtsfehlerfrei aufgenommen wurden und nach Fachrecht zulässig sind. Damit die festgelegten Lärmschutzmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Lärmsanierung auch umgesetzt werden können, ist es erforderlich, dass die Kommunen eine schalltechnische Untersuchung durchführen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht. Wesentliche Vorgabe dabei ist eine Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19).</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung belegt die festgestellte Überschreitung der Auslösewerte für Minderungsmaßnahmen, dass hier grundsätzlich ein Lärmproblem vorliegt. Der konkrete Nachweis, wie hoch die Belastungen tatsächlich sind und welche Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen sind, ist nach Auffassung der Kommune jedoch von der Straßenbauverwaltung, im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung mit Berechnung nach den gültigen Richtlinien, vorzunehmen (Verursacherprinzip).</p>

Gemeinde Scheeßel Lärmaktionsplan - 4 Runde Beteiligung der Öffentlichkeit	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wie im Lärmaktionsplan unter Pkt. 3.2.1 schon aufgeführt, befindet sich die Lärmsanierung der OD Scheeßel im Zuge der B75 bereits in Vorbereitung. Vorgesehen ist, die notwendigen Untersuchungen noch in diesem Jahr zu beginnen.</p> <p>Der Lärmaktionsplan enthält zudem als geplante Lärminderungsmaßnahmen Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Ortsdurchfahrt Scheeßel und im Bereich der Ortschaft Veersebrück im Zuge der B 75. Auch für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen müssen, wie bei o.g. Lärmsanierungsmaßnahmen, die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen sind in der jeweiligen Lärmaktionsplanung nur statthaft, wenn die Voraussetzungen der StVO, der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der Lärmschutz-Richtlinien-StV vorliegen. Nach Nummer 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV sind für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes die RLS-90 maßgebend. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der Gemeinde Scheeßel obliegt der Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Als langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm wird im Lärmaktionsplan die Ortsumgehung Scheeßel genannt, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf aufgenommen wurde. Die weitergehende Planung der Ortsumgehung wird durch den Projektbereich der NLStBV im regionalen Geschäftsbereich Nienburg fortgeführt.</p> <p>Zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Zuständigkeit der NLStBV-GB Verden stehen, ist grundsätzlich meine Zustimmung erforderlich. Einer Umsetzung kann nur dann zugestimmt werden, wenn rechtliche Regelungen aus Sicht der Straßenbauverwaltung dies zulassen und eine spürbare Verbesserung eintritt. Hierfür sind die Regelwerke, die für die Straßenbauverwaltung in Niedersachsen eingeführt wurden, maßgebend. Diesbezüglich kann eine weitergehende Beurteilung der festgesetzten Maßnahmen aufgrund der unvollständigen Untersuchungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde begrüßt die in Aussicht gestellte Schalltechnische Untersuchung zur Lärmsanierung. Deren Ergebnisse können dann auch für andere Fragestellungen verwendet werden.</p> <p>Die Berechnung des Beurteilungspegels nach den RLS-90 ist dabei deshalb problematisch, da diese u. a. in Bezug auf die zugrundeliegenden Emissionsansätze veraltet sind und damit bei Beurteilungen auf Basis dieses Regelwerks auf überholte fachliche Ansätze zurückgreift. Daher sei hier auf den Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Landes Baden-Württemberg verwiesen. Dort wird bzgl. des Berechnungsverfahrens ausgeführt: „Zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 anzuwenden. Mit der Novellierung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 4. November 2020 wurde zur Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen die RLS-19 eingeführt und ist seit 1. März 2021 anzuwenden. Die RLS-19 sind das aktuellste, auch vom Bundesverordnungsgeber anerkannte Regelwerk für die Ermittlung von straßenbezogenem Verkehrslärm. Die Rechtslage folgte dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt. Die RLS-90 sind fachlich überholt, haben daher ihre Verbindlichkeit verloren und sind in der Verwaltungspraxis durch die RLS-19 zu ersetzen. Dies gilt bereits vor einer Anpassung der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Bei Anwendung der RLS-19 sind insbesondere auch die dort ausgewiesenen Straßendeckschichtkorrekturwerte zu berücksichtigen (Tab. 4a der RLS-19 unter Berücksichtigung ggf. später erfolgender Aktualisierungen)</p> <p>Die Verwaltung nimmt diese Information zur Kenntnis und geht von der gebotenen engen Einbindung in die anstehende Planung aus.</p> <p>Die Gemeinde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Bzgl. der im LAP aufgeführten Maßnahmen und deren Umsetzung wird eine gemeinsame Abstimmung mit dem Straßenbulasträger und der Straßenverkehrsbehörde ange-regt.</p>